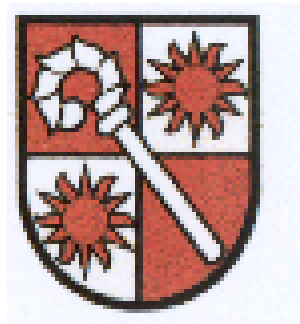


Elektrizitätsversorgung Bellmund



REGLEMENT zur **Elektrizitätsversorgung** 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. Allgemeines	5
1 Aufgaben	5
2 Organisation	5
3 Schutzmassnahmen	5
4 Elektrizitätsrücklieferungen	5
5 Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung	5
Einschränkung der Elektrizitätslieferung	6
6 Eigentumsübergang	6
7 Erschiessung	6
8 Technische Vorschriften	6
9 Installationsbewilligung	6
10 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	6
2. Das Verhältnis zwischen der EAB und den Personen, die Elektrizität beziehen	7
11 Geltung des Reglements.	7
Elektrizitätsbeziehende/netzbenutzende Person	7
12 Bewilligungspflicht	7
13 Einstellung der Elektrizitätslieferung	7
14 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	8
15 Haftung	8
16 Elektrizitätsabgabe an Dritte	8
17 Wechsel der elektrizitätsbeziehenden/netzbenutzenden Person	8
18 Kündigung des Elektrizitätsbezugs	8
19 Abtrennung der Hausanschlussleitung	8
3. Anlagen zur Elektrizitätsverteilung	8
3.0 Begriffe / Abkürzungen	8
3.1 Öffentliche Anlagen	8
3.1.1 Anlagen und Leitungen	8
20 Anlagen zur Elektrizitätsverteilung	8
21 Öffentliche Anlagen, Erstellung, Kostentragung	9
22 Anlagen auf privatem Eigentum	9
23 Leitungen im Strassengebiet	9
24 Durchleitungsrechte	9
25 Schutz der öffentlichen Leitungen	9
3.1.2 Öffentliche Beleuchtung	10
26 Öffentliche Beleuchtung	10
27 Beleuchtung von Privateigentum	10
3.1.3 Mess- und Steuereinrichtungen	10
28 Mess- und Steuereinrichtungen	
a Erstellung	10
29 Mess- und Steuereinrichtungen	
b Revision und Störungen	10
30 Mess- und Steuereinrichtungen	
c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten	11

3.2	Uebrige Anlagen	11
3.2.1	Hausanschlussleitungen und elektrische Installationen	11
31	Grundsatz	11
32	Bewilligung, Durchleitungsrechte	11
33	Kosten, Eigentum EAB, Technische Bestimmungen	11
34	Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen	12
35	Störungen	12
36	Hausinstallationen	12
37	Technische Vorschriften	12
38	Abnahme, Kontrolle, Mängel	12
4.	Messung und Verbrauch	12
39	Messung	12
40	Zählerablesung	12
41	Fehlerhafte Messangaben	12
42	Elektrizitätsverluste	12
5.	Finanzielles	13
5.1	Einmalige und wiederkehrende Gebühren, Rücklieferungen	13
5.1.1	Allgemeines	13
43	Gebühren	13
44	Veröffentlichung	13
45	Rücklieferungen	13
46	Festlegung der Gebühren	13
5.1.2	Anschlussgebühren	13
47	Anschlussgebühr	13
48	Erhöhung der Anschlussleistung/Ersatz des Anschlusses	14
5.1.3	Netznutzungsgebühren	14
49	Grundsätze und Zweck	14
50	Anrechenbare Kosten	14
51	Bemessung der Gebühr	14
52	Spezialfinanzierung	14
5.1.4	Abgaben und Leistungen an die Gemeinde (ALG-Gebühren)	14
53	Bemessung der Gebühr	14
5.1.5	Verbrauchsgebühren	15
54	Bemessung der Gebühr	15
5.1.6	Übrige Gebühren	15
55	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	15
5.2	Rechnungsstellung, Fälligkeiten, Zahlungsfristen	15
56	Rechnungsstellung, Teilrechnungen, Sicherstellungen	15
57	Fälligkeiten	
	a Anschlussgebühr	15
	b Wiederkehrende Gebühren	15
	c Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	15

58	Zahlungsfrist	16
59		16
60	Gebührenpflichtige Personen	16
61	Grundpfandrecht der EAB	16
	6. Straf- und Schlussbestimmungen	16
62		16
63	Strafbestimmungen	16
64	Rechtspflege	16
65	Übergangsbestimmungen	16
66	Inkrafttreten, Anpassungen	17

Begriffe und Abkürzungen

SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein
BauG	Baugesetz des Kantons Bern
BauV	Bauverordnung des Kantons Bern
WV BE/JU/SO	Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen der Netzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn (aktuell Ausgabe 2010)
NIV	Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Bern
OgR	Organisationsreglement der Gemeinde Bellmund
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern

1. Allgemeines

Artikel 1

Aufgaben

¹ Die Elektrizitätsanlage Bellmund (EAB) versorgt in ihrem Gemeindegebiet die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.

² Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben.

³ Die EAB fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien und sorgt für die Beratung der Bevölkerung.

⁴ Die EAB erstellt, betreibt und unterhält gegen Entgelt die öffentliche Beleuchtung.

Artikel 2

Organisation

¹ Die technische und administrative Leitung der Elektrizitätsversorgung obliegt der Leitung der Elektrizitätsanlage Bellmund.

² Sie kann Dritte zur Zusammenarbeit beiziehen.

Artikel 3

Schutzmassnahmen

Wer Elektrizität bezieht, hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schäden oder Unfälle infolge Elektrizitätsunterbrüchen, Wiedereinschaltungen, Spannungs- und Frequenz-Schwankungen vermieden werden.

Artikel 4

*Elektrizitäts-
rücklieferungen*

Netzurückspeisungen von Energieerzeugungsanlagen und Notstromversorgungen werden durch die EAB im Verfahren nach Artikel 12 dieses Reglements bewilligt, wenn durch technische Sicherheitsvorkehrungen eine Rückspeisung auf das spannungslose Elektrizitätsversorgungsnetz gemäss SEV-Richtlinien ausgeschlossen ist.

Artikel 5

*Umfang und Regelmässigkeit der
Elektrizitätslieferung*

¹ Die Elektrizitätslieferung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren angelieferten Leistung und Energiemenge.

*Einschränkung der
Elektrizitätslieferung*

² Die EAB kann die Elektrizitätsabgabe entschädigungslos einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a** bei Elektrizitätsknappheit;
- b** bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c** bei Betriebsstörungen;
- d** in Notlagen und bei Brandfällen;
- e** im Rahmen der Netzbewirtschaftung.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukündigen.

⁴ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Elektrizitätslieferung sind ausgeschlossen.

Artikel 6

Eigentumsübertragung

Die Elektrizität geht nach dem Anschlussüberstromunterbrecher in das Eigentum der Person über, die die Elektrizität bezieht.

Artikel 7

Erschliessung

¹ Innerhalb ihres Netzgebietes schliesst die EAB an das Elektrizitätsnetz an:

- a** Die Endverbraucher innerhalb der Bauzonen;
- b** Die ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzonen;
- c** Die Elektrizitätserzeuger.

Artikel 8

Technische Vorschriften

¹ Alle öffentlichen und privaten Elektrizitätsversorgungsanlagen sind nach den Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu erhalten und zu erneuern.

² Massgebend sind insbesondere die Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen, insbesondere die Normen des SEV, die Weisungen des ESTI und die WV BE/JU/SO.

³ Die Leitung der Elektrizitätsanlage Bellmund kann jederzeit ergänzende technische Weisungen erlassen.

Artikel 9

Installationsbewilligung

¹ Wer elektrische Installationen erstellt, ändert oder in Stand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an elektrische Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder in Stand stellt, braucht eine Installationsbewilligung des ESTI.

Die EAB behält sich die Überprüfung der Installationsbewilligung vor.

² Die zugelassenen Installationsfirmen haben einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

Artikel 10

*Arbeiten in der Nähe von
elektrischen Anlagen*

¹ Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, welche Personen oder Anlagen der EAB schädigen oder gefährden können, hat dies der EAB rechtzeitig zu melden. Die EAB ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der EAB über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. Die Freilegung von Leitungen hat nach den Bestimmungen, Weisungen und Instruktionen der EAB zu erfolgen.

2. Das Verhältnis zwischen der EAB und den Personen, die Elektrizität beziehen oder das Netz benutzen

Artikel 11

Geltung des Reglementes

¹ Das Verhältnis zwischen der EAB und den elektrizitätsbeziehenden sowie netzbenutzenden Personen wird durch dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die jeweils gültigen Tarife geregelt.

Elektrizitätsbeziehende/netzbenutzende Person

² Als elektrizitätsbeziehende und netzbenutzende Person gilt:

- a für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz diejenige Person, der das angeschlossene Grundstück gehört oder die es im Baurecht nutzen kann;
- b für den Bezug von Elektrizität diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet;
- c bei Bezug der Elektrizität ausserhalb der EAB diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet;
- d bei leerstehenden Liegenschaften und Wohnungen gilt diejenige Person gemäss Buchstabe a;
- e bei besonderen Verhältnissen die von der EAB bezeichnete Person.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung der EAB bedürfen vor der Ausführung von Installationsarbeiten insbesondere

- a der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b die Änderung und Erweiterung eines bestehenden Anschlusses beziehungsweise der beanspruchten Anschluss-Leistung;
- c alle Installationen ab 3,6 kVA;
- d elektrisch angetriebene Wärmepumpen;
- e elektrische Raumheizungen;
- f Kompensations- und Saugkreisanlagen;
- g Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz;
- h der vorübergehende Bezug von Elektrizität.

² Der EAB ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular (Installationsanzeige) mit allen für die Beurteilung erforderlichen Plänen, Beschreibungen und dergleichen einzureichen. Dies sind insbesondere:

- a ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b Angaben über die Verwendung der Elektrizität sowie eine Bedarfsrechnung;
- c soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

³ Das Gesuch ist vom Gesuchsteller oder vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

⁴ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Einstellung der Elektrizitätslieferung

¹ Die EAB kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Abgabe von Elektrizität verweigern, wenn

- a elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die durch Netzurückwirkungen den Betrieb der Anlagen der EAB stören;
- b rechtswidrig Elektrizität bezogen wird;
- c den Beauftragten der EAB wiederholt der erforderliche Zutritt zu den elektrischen Anlagen verweigert oder erschwert wird;
- d die Verpflichtungen gegenüber der EAB nicht eingehalten werden oder wiederholt den Bestimmungen dieses Reglementes zuwidergehandelt wird.

² Die lebensnotwendige Elektrizität darf nicht entzogen werden.

³ Mangelhafte elektrische Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können durch das Personal der EAB, deren Beauftragte oder das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung sofort vom Elektrizitäts-Versorgungsnetz abgetrennt werden.

Artikel 14

*Informations-,
Betretungs- und
Kontrollrecht*

¹ Die zuständigen Organe der EAB sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Wer Elektrizität bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 15

Haftung

Wer Elektrizität bezieht, haftet gegenüber der EAB für allen widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und hat auch für Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen handeln.

Artikel 16

Elektrizitätsabgabe an Dritte

Wer Elektrizität bezieht, darf ohne Bewilligung der EAB keine Elektrizität an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe an Untermieter.

Artikel 17

*Wechsel der elektrizitäts-
beziehenden/netzbenutzenden
Person*

Wohnungswechsel müssen sieben Tage zum voraus an die Betriebsleitung der EAB gemeldet werden.

Artikel 18

*Kündigung des
Elektrizitätsbezugs*

¹ Wer den gesamten Elektrizitätsbezug kündigen will, hat eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

² Die Pflicht zum Entrichten von wiederkehrenden Gebühren gemäss Tarifordnung der Elektrizitätsversorgung dauert mindestens bis zur Abtrennung der Hausanschlussleitung durch die EAB, auch wenn kein Strom mehr bezogen wird.

Artikel 19

*Abtrennung der
Hausanschlussleitung*

Die Hausanschlussleitung wird auf Kosten der Person, die Elektrizität bezieht, durch die EAB vom Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung abgetrennt

- a bei endgültiger Aufgabe des Elektrizitätsbezuges;
- b wenn die Hausanschlussleitung mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

3. Anlagen zur Elektrizitätsverteilung

3.1 Öffentliche Anlagen

3.1.1 Anlagen und Leitungen

Artikel 20

*Anlagen zur
Elektrizitätsverteilung*

Der Elektrizitätsverteilung dienen folgende öffentliche Anlagen:

- a die Transformatorenstationen, die Kabelverteilkabinen und die Messeinrichtungen;
- b die Haupt- und Verteilleitungen (16 kV und 0,4 kV).

Artikel 21

*Öffentliche Anlagen,
Erstellung, Kostentragung*

¹ Die EAB erstellt auf ihre Kosten die öffentlichen Anlagen gemäss dem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften. Diese Anlagen stehen im öffentlichen Eigentum.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

³ Erfordert der Elektrizitätsanschluss die Erstellung einer abnehmereigenen oder gemeinsam mit der EAB benützten Transformatorenstation, werden Bau, Betrieb, Unterhalt und Kostentragung vertraglich geregelt.

Artikel 22

Anlagen auf privatem Eigentum

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Eigentumsbeschränkungen zu dulden

- a unentgeltlich für untergeordnete Beeinträchtigungen wie die Durchleitung von unterirdischen Kabeln;
- b gegen angemessene Entschädigung für das Aufstellen von Leitungsmasten, Kandelabern, Verteilkabinen und dgl.

² Die EAB berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Betroffenen.

Artikel 23

Leitungen in Strassengebiet

¹ Die EAB ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes, in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf andere vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem geltenden kantonalen Recht.

Artikel 24

Durchleitungsrechte

¹ Der Erwerb der Durchleitungsrechte richtet sich - unter Vorbehalt von Absatz 2 - nach der Eidgenössischen Elektrizitätsgesetzgebung.

² Die Durchleitungsrechte, insbesondere für Leitungen bis 1'000 Volt Wechselspannung, können nach dem geltenden kantonalen Recht erworben werden (öffentliches Planauflegeverfahren).

Artikel 25

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert werden, in ihrem Bestand geschützt.

² Gleich gestellt sind Leitungen, die durch Dienstbarkeiten gesichert sind.

³ In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die EAB kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

⁴ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der EAB.

⁵ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

3.1.2 Öffentliche Beleuchtung

Artikel 26

Öffentliche Beleuchtung

¹ Die Erstellung und der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung richtet sich nach dem geltenden kantonalen Recht.

² Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung gehen zulasten der Einwohnergemeinde Bellmund (Strasseneigentum Gemeinde). Bei Kantonsstrassen werden die Kosten aufgrund von speziellen Vereinbarungen zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Bellmund aufgeteilt.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von öffentlichen Beleuchtungsanlagen auf ihrem Grundstück gegen angemessene Entschädigung zu dulden.

⁴ Bepflanzungen dürfen die öffentliche Beleuchtung nicht behindern.

Artikel 27

Beleuchtung von Privateigentum

Die Beleuchtung von Privateigentum ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung können Privatstrassen und -wege an das Netz der öffentlichen Beleuchtung angeschlossen werden.

3.1.3 Mess- und Steuerungseinrichtungen

Artikel 28

Mess- und Steuerungseinrichtungen

a *Erstellung*

¹ Die EAB liefert, montiert und bezahlt die für die Elektrizitätsmessung und Steuerung notwendigen Messeinrichtungen (Zähler und übrige Tarifapparate). Sie bleiben in ihrem Eigentum.

² Wer die Montage zusätzlicher Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangt oder verursacht, hat die Mehrkosten zu tragen.

³ Der Standort der Mess- und Steuerungseinrichtungen wird von der EAB im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 dieses Reglementes bestimmt. Wer Elektrizität bezieht, hat den erforderlichen Platz für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen unentgeltlich bereitzustellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselrohre, etc.) auf eigene Kosten einzurichten. Der Standort muss für die EAB und die elektrizitätsbeziehenden Personen zugänglich sein.

⁴ Die Mess- und Steuerungseinrichtungen dürfen nur durch die EAB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

⁵ Wer Elektrizität bezieht, haftet für Beschädigungen der Mess- und Steuerapparate durch äussere Einflüsse wie z.B. Schlag, Druck, Frost Hitze.

Artikel 29

b *Revision und Störung*

¹ Die EAB revidiert die Mess- und Steuerungseinrichtungen periodisch.

² Wer Elektrizität bezieht, kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die EAB die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten. Im anderen Fall hat die elektrizitätsbeziehende Person sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen entstandenen Kosten zu tragen.

³ Mess- und Steuerungseinrichtungen, deren Messgenauigkeit die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend.

⁴ Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren usw. bis 30 Minuten auf die Uhrzeit sowie saisonale Umschaltzeiten bei Sommer-/ Wintertarifen bis zu plus/minus einer Woche, berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Artikel 30

c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten

Wer Elektrizität bezieht, hat der EAB Unregelmässigkeiten bei den Mess- und Steuerungseinrichtungen sofort zu melden.

3.2 Uebrige Anlagen

3.2.1 Hausanschlussleitungen und elektrische Installationen

Artikel 31

Grundsatz

¹ Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung oder Anlage ab Netzanschlusspunkt bis zum Anschlussüberstromunterbrecher derjenigen Person, die die Elektrizität bezieht.

² In der Regel wird nur eine Hausanschlussleitung pro Gebäude erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Für die Hausanschlussleitungen sind gemäss Vorgaben der EAB durch die Bauherren ab dem zugewiesenen Netzanschlusspunkt Leerrohre zu verlegen. Die Grabarbeiten und Schächte, sowie das Liefern und Verlegen der Rohre gehen zu Lasten der Grundeigentümer resp. Bauherren.

Die Erstellung der Zuleitung bis zum Anschlussüberstromunterbrecher erfolgt durch die EAB oder die von ihr beauftragte Firma. Der Gebäudeeigentümer bzw. seine Beauftragten sind verantwortlich, dass die Einführung der Anschlussleitung ins Gebäude gemäss den einschlägigen Normen und Bedingungen der EAB ausgeführt wird. Besondere Beachtung ist dabei der Gas- und Wasserabdichtung sowie der allfälligen Entwässerung zu schenken. Die EAB übernehmen keine Haftung bei späteren Schäden wegen Wasser- und Gaseinbrüchen.

⁴ Der Netzanschlusspunkt wird durch die EAB bestimmt, dies kann sein:

- a Anschluss in Verteilkabine oder Trafostation/Messstation;
- b Abzweigung an einem bestehenden Hausanschluss;
- c Verzweigung ab Verteilnetz (z.B. Muffe, T-Stück usw.).

Bewilligung

Artikel 32

¹ Die Betriebsleitung der EAB bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 dieses Reglementes die Lage und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Elektrizitätsbezüger.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Elektrizitätsbezüger.

Artikel 33

Kosten

¹ Die Hausanschlussleitungen werden auf Kosten der Elektrizitätsbezüger erstellt; sie umfassen:

- a den Anschlussüberstromunterbrecher;
 - b die Kabelleitung ab den Eingangsklemmen im Anschlussüberstromunterbrecher zum Netzanschlusspunkt;
 - c den Anschluss an die öffentliche Leitung oder Anlage.
- Die Verrechnung der Kosten erfolgt gemäss Tarifordnung zu diesem Reglement.

Eigentum EAB

² Die EAB übernimmt die Hausanschlussleitung gemäss Absatz 1 ab Inbetriebnahme unentgeltlich zu Eigentum und Unterhalt.

Technische Bestimmungen

³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen durch eine von der EAB bezeichnete Person einzumessen.

<i>Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen</i>	Artikel 34 Werden Veränderungen der Hausanschlussleitungen infolge späteren baulichen Veränderungen notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Elektrizitätsbezügers bzw. Bauherrn.
<i>Störungen</i>	Artikel 35 Störungen an der Hausanschlussleitung sind der EAB sofort zu melden.
<i>Hausinstallationen</i>	Artikel 36 ¹ Die elektrischen Hausinstallationen sind durch die Elektrizitätsbezüger auf ihre Kosten zu erstellen, zu unterhalten, zu erneuern und zu ändern. Sie verbleiben ab den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher in ihrem Eigentum.
<i>Technische Vorschriften</i>	Artikel 37 ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der privaten Anlagen ist die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) massgebend. ² Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
<i>Abnahme, Kontrolle, Mängel</i>	Artikel 38 ¹ Die Hausanschlussleitung bis und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher wird durch die EAB oder eine von ihr beauftragte Installationsfirma abgenommen und periodisch kontrolliert. ² Die Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen nach den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher und die Erledigung von festgestellten Mängeln richten sich nach der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV).
4. Messung und Verbrauch	
<i>Messung</i>	Artikel 39 ¹ Die Elektrizität wird nach Verbrauch verrechnet. Dieser wird durch die Messeinrichtungen festgestellt. ² Private Messeinrichtungen (Unterzähler) werden für die Verrechnung nicht anerkannt. ³ Die Ablesung erfolgt am Zählerkasten oder via Fernablesung (elektro-optische oder elektronische Ablesung).
<i>Zählerablesung</i>	Artikel 40 ¹ Die Zählerablesung ist Sache der EAB. ² Ist die Zählerablesung aus Gründen, die die Elektrizitätsbeziehende Person zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die EAB eine Schätzung auf Grund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.
<i>Fehlerhafte Messangaben</i>	Artikel 41 Bei fehlerhaften Messangaben ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Elektrizitätsverbrauch, nach Anhörung der Betroffenen, durch die EAB bestimmt. Grundlage bildet die vorangegangene Zeitperiode unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen.
<i>Elektrizitätsverluste</i>	Artikel 42 Treten Elektrizitätsverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Verbrauchs.

5. Finanzielles

5.1 Einmalige und wiederkehrende Gebühren

5.1.1 Allgemeines

Artikel 43

Gebühren

Um die Verteilung und Lieferung von Elektrizität zu finanzieren, erhebt die EAB

- a einmalige Anschlussgebühren;
- b wiederkehrende Netznutzungsgebühren;
- c wiederkehrende Gebühren für Abgaben und Leistungen an die Gemeinde (ALG-Gebühren);
- d wiederkehrende Gebühren für Elektrizitätslieferungen (Verbrauchsgebühren).

Artikel 44

Veröffentlichung

Die wiederkehrenden Gebühren werden alljährlich per Ende August veröffentlicht.

Artikel 45

Rücklieferungen

Die Vergütung der Stromeinspeisung (Rücklieferung) aus erneuerbarer Energie erfolgt gemäss Tarif Rücklieferungen. Der ökologische Mehrwert wird nur vergütet, wenn der HKN (Herkunftsnachweis) an die EAB übertragen wird.

Artikel 46

Festlegung der Gebühren

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Leitung der Elektrizitätsanlage Bellmund in der Form einer Verordnung

- a den Tarif für die einmaligen Anschlussgebühren, der Netznutzungsgebühren, der Abgaben und Leistungen an die Gemeinde und die Verbrauchsgebühren
- b die allgemeinen Lieferbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie
- c die für den Netzanschluss und die Netzbenutzung erforderlichen technischen und administrativen Anforderungen;
- d **den Tarif Rücklieferungen.**

5.1.2 Anschlussgebühren

Artikel 47

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr, bestehend aus einer Einkaufs- und einer Flächegebühr, ist ein Beitrag an die Investitionskosten des öffentlichen Verteilnetzes. Die Hausanschlussleitungen sind dabei ausgenommen.

² Die Einkaufsgebühr wird bemessen:

- a für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe mit einer beanspruchten Leistung von mindestens 25 kW, auf Grund der verlangten Leistung;
- b für die übrigen Energiebezüger nach dem Total der installierten Leistung, wobei die Leistung von Elektroboiler oder elektrischer Boilernachheizungen ausgenommen und besondere Anlagen gemäss Buchstabe c dieses Artikels separat verrechnet werden;
- c für besondere Anlagen (Raum- und Wärmepumpenheizungsanlagen) auf Grund des Anschlusswertes in kW.

³ Die Flächegebühr richtet sich nach der Grösse der anzuschliessenden Parzelle und nach deren Ausnutzungsziffer (AZ) gemäss Baureglement. Sie kann pro Fläche nur einmal erhoben werden.

⁴ Wird eine Fernablesung installiert, muss für die Installation des Hausanschlusses INNEN und der Tarifapparate INNEN eine einmalige Installationsgebühr bezahlt werden.

Artikel 48

*Erhöhung der Anschlussleistung /
Ersatz des Anschlusses*

¹ Bei einer Erhöhung der installierten Anschlussleistung gemäss Art. 47 Abs. ² Buchstaben **a** und **c** oder Erhöhung der Bemessungsgrundlage gemäss Buchstabe **b** ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr anteilmässig geschuldet. Bei einer Verkleinerung der Bemessungsgrundlagen erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

² Wird der Anschluss ersetzt, wird die geleistete Anschlussgebühr angerechnet, sofern mit dem Neubau innert 5 Jahren nach Abbruch der Bauten oder deren Zerstörung durch ein Elementarereignis begonnen wurde.

5.1.3 Netznutzungsgebühren

Artikel 49

Grundsätze und Zweck

¹ Mit den Netznutzungsgebühren wird die Benutzung des Verteilnetzes abgegolten.

² Sie decken höchstens die anrechenbaren Kosten und die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde (Art. 14 Abs. 1 StromVG).

³ Sie berücksichtigen:

- a** Das Verursacherprinzip (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG);
- b** Das „Briefmarkenprinzip“ (Art. 14 Abs. 3 Bst. b StromVG);
- c** Das Gleichbehandlungsgebot (Art. 14 Abs. 3 Bst. c StromVG);
- d** Die Ziele einer effizienten Elektrizitätsverwendung (Art. 14 Abs. 3 Bst. e StromVG).

Artikel 50

Anrechenbare Kosten

¹ Die anrechenbaren Kosten umfassen:

- a** Die Betriebskosten, einen angemessenen Betriebsgewinn eingeschlossen (Art. 1 Abs. 1 und 2 StromVG; Art. 12 StromVV);
- b** Die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 15 Abs. 3 StromVG; Art. 13 StromVV).

² Der Betriebsgewinn beträgt höchstens 10 % des Umsatzes.

Artikel 51

Bemessung der Gebühr

Die Netznutzungsgebühr wird unterteilt in

- a** eine Grundgebühr berechnet aufgrund der Anzahl Zählerstromkreise oder als Leistungspreis aufgrund der tatsächlich beanspruchten Leistung in kW;
- b** ein Nutzungsentgelt berechnet nach den bezogenen kWh.

Artikel 52

Spezialfinanzierung

¹ Um allfällige Aufwandüberschüsse zu decken, öffnet die Gemeinde eine angemessene Spezialfinanzierung.

² Die Höhe der Einlagen wird durch die Leitung der Elektrizitätsanlage Bellmund jährlich festgelegt. Die Einlagen und Verwendung der Mittel erfolgen gemäss dem Reglement zur Spezialfinanzierung.

5.1.4 Abgaben und Leistungen an die Gemeinde (ALG-Gebühren)

Artikel 53

Bemessung der Gebühr

¹ Die ALG-Gebühren umfassen die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde:

- a** Die Abgaben für die Benützung des öffentlichen Grundes;
- b** Die Abgaben für Massnahmen zur sparsamen und rationellen Verwendung von Elektrizität und die Förderung erneuerbarer Energien.

² Die Abgaben für die Benutzung des öffentlichen Grundes werden durch den Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt.

5.1.5 Verbrauchsgebühren

Bemessung der Gebühr

Artikel 54

¹ Für Endverbraucher im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, sind einheitliche Gebühren festzulegen (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 StromVG).

² Sie können nach Art des Anschlusses und der bezogenen Menge Elektrizität differenziert werden.

³ Sie sind für wenigstens 1 Jahr gültig (Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG).

5.1.6 Uebrige Gebühren

Artikel 55

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Eine Gebühr nach Zeitaufwand wird erhoben:

- a** für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 12 dieses Reglementes;
- b** für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
- c** für besondere Dienstleistungen, zu denen die EAB reglementarisch nicht verpflichtet ist.

² Die Gebührenansätze legt der Gemeinderat auf Antrag der Leitung der Elektrizitätsanlage Bellmund in der Tarifordnung der Elektrizitätsversorgung fest.

5.2 Rechnungsstellung, Fälligkeiten, Zahlungsfristen

Artikel 56

Rechnungsstellung, Teilrechnungen, Sicherstellungen

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der EAB zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Strombezuges gestellt werden.

³ Die EAB ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Selbstkassierzähler einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der elektrizitätsbeziehenden Person.

Artikel 57

Fälligkeiten a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird im Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann, nach Baubeginn, eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird auf Grund der voraussichtlich verlangten Anschlussleistung in kW fällig.

² Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Neu-, Aus- und Umbauten, beziehungsweise mit der Installation der neuen Anlage oder mit der Erhöhung der Anschlussleistung fällig.

b Wiederkehrende Gebühren

³ Die Netznutzungsgebühren, Abgaben und Leistungen an die Gemeinde sowie die Verbrauchsgebühren werden in regelmässigen Zeitabständen erhoben und zur Zahlung fällig.

c Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

³ Die weiteren gebührenpflichtigen Tätigkeiten werden im Zeitpunkt der Tätigkeit erhoben und zur Zahlung fällig.

Artikel 58

Zahlungsfrist

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für den Bezug der Gebühren, die Folgen des Zahlungsverzugs und die Verjährung die Bestimmungen des Gebührenreglementes der Gemeinde.

Artikel 59

Artikel 60

Gebührenpflichtige Personen

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit elektrizitätsbeziehende oder netzbenutzende Person nach Artikel 11, Abs. 2, Buchstabe a dieses Reglementes ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Beiträge und einmaligen Gebühren.

³ Die wiederkehrenden Gebühren schuldet die elektrizitätsbeziehende resp. netzbenutzende Person, gemäss Art. 11 dieses Reglementes.

Artikel 61

Grundpfandrecht der EAB

Die EAB geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a, Zif. 2 lit. d EG zum ZGB.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 62

Artikel 63

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, insbesondere der rechtswidrige Bezug elektrischer Energie oder die mutwillige Beeinträchtigung oder Störung der Elektrizitätsversorgung, werden mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Für das Verfahren gelten die Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes und 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung.

⁴ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Artikel 64

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Leitung der Elektrizitätsanlage Bellmund und der Betriebsleitung kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Diese ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

² Im Uebrigen gelten die Vorschriften nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 65

Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes zur Elektrizitätsversorgung hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 66

Inkrafttreten, Anpassung

¹ Dieses Reglement zur Elektrizitätsversorgung tritt auf 1. Jan. 2013 in Kraft.

² Die Leitung der Elektrizitätsanlage Bellmund bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes zur Elektrizitätsversorgung anzupassen sind.

Die Gemeindeversammlung vom 23. November 2012 nahm dieses Reglement an.

Gemeinde Bellmund

Gemeindeversammlung

sig.

sig.

Ivo Suter
Gemeindepräsident

Marianne Iseli
Sekretärin i.V.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 18. Oktober 2012 und 1. November 2012 bekannt. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Inkraftsetzung wurde im Nidauer Anzeiger vom 7. Februar 2013 publiziert.

Bellmund, im Februar 2013

Gemeinde Bellmund

sig.

Marianne Iseli
Gemeindeschreiber-Stv.